



ARBEITGEBERVERBAND
FRISEURHANDWERK HESSEN

SONDER-RUNDSCHREIBEN.....

Damen und Herren

- LIV-Vorstandsmitglieder
- Obermeister
- stellv. Obermeister
- Friseur-Innungen – Hessen
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
- LIV-Einzelmitglieder

SONDER-RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2020 vom 11. März 2020

Coronavirus: Infos zu Kurzarbeitergeld, Entschädigung etc.

Liebe Mitgliedsinnungen, liebe Innungsmitglieder,

wir möchten im Nachgang zu unserem Sonderrundschreiben, mit dem wir Sie über die häufigsten Fragen zum Corona-Virus und zum Hygieneplan sowie zu treffende Maßnahmen informiert haben, auch auf Informationen zu den arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten hinweisen.

Es besteht im Falle der starken Ausbreitung/Verbreitung des Corona-Virus durchaus die Gefahr, dass Betriebe durch Arbeitsausfall von Mitarbeitern aufgrund einer Corona-Virus-Infizierung sowie ggf. sogar aufgrund von Betriebsschließungen wirtschaftlich in Bedrängnis geraten. Hier kann eventuell Hilfe durch **Kurzarbeitergeld** möglich sein.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat aktuell darauf hingewiesen, dass bei „Auftragsengpässen“ durch das Corona-Virus die Beantragung von Kurzarbeitergeld möglich ist. Weiterhin wird empfohlen die zuständige Agentur für Arbeit ggf. zu kontaktieren und auf die Zahlung sowie die Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes nach §§ 95 ff. SGB III anzusprechen.

Demnach ist nach Auffassung des Zentralverbandes die Voraussetzung erheblichen Arbeitsausfalls auch bei unabwendbaren Ereignissen gegeben. Dies liegt auch bei Arbeitsausfall durch „behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahme“ vor. Ggf. besteht die Möglichkeit der Beantragung durch den Arbeitgeber, die auch online erfolgen kann. Eine Hotline der Bundesagentur für Arbeit kann für weitere Auskünfte genutzt werden: 0800 4555 20 .

Damit besteht zumindest eine Möglichkeit, zumindest einen Teil der Folgen für die Mitarbeiter sowie für die Betriebe aufzufangen.

Schließlich ist noch darauf hinweisen, dass in Fällen einer aus umfassenden Fürsorgegesichtspunkten gebotenen Freistellung von möglicherweise erkrankten Mitarbeitern (z.B. konkreter Verdacht wegen Aufenthalts in einer gefährdeten Region oder bei Aufhalten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko) – auch wenn diese einseitig erfolgt – eine Vergütungspflicht des Arbeitgebers nicht grundsätzlich entfällt, sondern im Rahmen von § 616 BGB bestehen bleibt. Die Entgeltfortzahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich wie bei allen Erkrankungen für die ersten 6 Wochen.

Im Rahmen von behördlichen Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes gibt es weitere personenbezogene Entschädigungsregelungen für Mitarbeiter und für Betriebsinhaber, also auch **angemessene Entscheidungsansprüche von Selbständigen im Rahmen von § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen als Betriebsinhaber aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes als „Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger“ die Ausübung Ihrer Erwerbstätigkeit verboten wurde. Das Betriebsrisiko bleibt beim Arbeitgeber. Insofern sollte vom Betrieb alleine nicht vorschnell gehandelt werden, sondern hier ist eine enge Abstimmung mit Behörden (Gesundheitsämter – Suche der für Sie zuständigen Gesundheitsämter unter: <https://tools.rki.de/PLZTool/>, Agentur für Arbeit bei Kurzarbeitergeld etc.) notwendig, also für den Fall dass eine Infektion im Betrieb vorliegt oder zumindest der Verdacht hierauf ernsthaft besteht.

Quelle: Zentralverband des deutschen Friseurhandwerk

Union und SPD haben sich nun auf ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Auffangen von Corona-bedingten wirtschaftlichen Folgen geeinigt. Es umfasst etwa Liquiditätshilfe und Steuererleichterungen und soll insbesondere mittelständischen und kleineren Betrieben finanziell unter die Arme greifen. Dies begrüßt der Zentralverband deutlich. Die ausführliche Pressemitteilung zu diesem Thema entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Quelle: Zentralverband des deutschen Friseurhandwerk

Sollten Sie noch Fragen hierzu haben oder konkrete Unterstützung – im Falle einer bereits bei Ihnen im Betrieb aufgetretenen Infektion mit dem Corona-Virus und/oder im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld oder einer Entschädigung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes – benötigen, können Sie sich gerne an den Landesinnungsverband Friseurhandwerk Hessen unter der Rufnummer 06181 / 50 21 29-0 wenden.

LANDESINNUNGSVERBAND
FRISEURHANDWERK HESSEN

Kay-Uwe Liebau *René Hain*
Landesinnungsmeister Geschäftsführer

Anlage: ZV, Pressemitteilung 11.03.2020

Copyright

Die Veröffentlichung von Artikeln dieses Rundschreibens in anderen Druckwerken ist nur mit Einverständnis der LIV-Geschäftsführung möglich. Ausgenommen sind Publikationen von Mitglieds-Innungen des LIV Hessen sowie den Schwester-Landesverbänden.